Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Dienstvereinbarung
über den Einsatz und den Betrieb eines Telekommunikationssystems zwischen der Dienststelle und dem Personalrat der Technischen Fachhochschule Berlin

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist der Einsatz und der Betrieb der Telekommunikationsanlage und der Mobilfunkgeräte. Sie regelt die Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten.

(2) Die Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der TFH Berlin, soweit sie der Personalvertretung unterliegen.

§ 2 Grundsätze und Ziele

(1) Mit dieser Dienstvereinbarung soll der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 13 PersVG sichergestellt werden. Oberster Grundsatz ist der Schutz personenbezogener Daten und die Garantie auf ungehinderten Gebrauch des gesprochenen Wortes.

(2) Der Einsatz der Telekommunikationsanlage hat zum Ziel, den Beschäftigten zur Erledigung ihrer Arbeitsaufgaben ein optimales Kommunikationsmittel an die Hand zu geben. Durch Nutzung der technischen Möglichkeiten (z. B. CTI, Telefone mit Anruferliste und Telefonbuch, Headset) sollen die Belastung der einzelnen Beschäftigten und der Verwaltungsaufwand verringert sowie der Informationsaustausch verbessert werden.

(3) Die technischen Geräte und Arbeitsplätze müssen bei Bedarf entsprechend den gesetzlichen Vorschriften behindertengerecht ausgestattet sein.

§ 3 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Eine Verknüpfung personenbezogener Daten von Beschäftigten, die durch die Nutzung der Telekommunikationsanlage entstehen, mit Daten, die im Arbeitsprozess als Nebenprodukt anfallen oder aus Arbeitsprozessen abgeleitet werden können, findet nicht statt. Daten, die aus der Nutzung der Telekommunikationsanlage entstehen, werden weder zur Anwesenheits- noch zur Verhaltens- oder Leistungskontrolle genutzt.

(2) Die Verarbeitung von Verbindungsdaten zur Kontrolle dienstlicher Nutzung kommunikationstechnischer Verbindungen wird auf der Grundlage des § 5 des Geset-

zes über die Informationsverarbeitung in der allgemeinen Verwaltungstätigkeit (Informationsverarbeitungsgesetz - IVG -) vom 09. Oktober 1992, zuletzt geändert durch Artikel XVI des Gesetzes zur Beseitigung des strukturellen Ungleichgewichts des Haushalts (Haushaltsstrukturgesetz 1997 - HStrG 97) vom 12. März 1997 vorgenommen.

(3) Eine Verbindungskostenermittlung kann mit der TK-Anlage nicht durchgeführt werden, es erfolgt keine Speicherung, Protokollierung oder Auswertung der Verbindungsdaten. Die Beschäftigten erhalten alternativ die Möglichkeit, über externe Dienstleistungsunternehmen, z. B. mit 0800-Einwahl, Privatgespräche mit Einzelverbindungsnachweis und Rechnungserstellung zu führen. Bei den Mobilfunkgeräten können Privatgespräche z. Zt. über TwinBill (Bezeichnung abhängig vom Mobilfunknetzbetreiber) geführt und privat abgerechnet werden.

(4) Private Gespräche sollen während der Arbeitszeit nur in unabwendbaren Fällen und zeitlich beschränkt geführt werden.

(5) Inhaltsdaten sind zwischen den Teilnehmenden ausgetauschte Informationen. Eine Aufzeichnung von Inhaltsdaten ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind nur aufgrund gesetzlicher Regelung zulässig.

(6) Die Nutzung des Voice-Mail-Systems als persönlicher Anrufbeantworter ist zulässig. Nur die Beschäftigten selbst, die das Voice-Mail-System nutzen, sind berechtigt, die Inhalte abzuhören. Die Zugangsberechtigung zum Voice-Mail-System vergibt die zur Administration der TK-Anlage beauftragte Person. Das Abhören des Inhalts des Voice-Mail-Systems ist jeder anderen Person ausdrücklich untersagt. Für den Fax-Server gilt sinngemäß das Gleiche.

(7) Im Rahmen der Kostenrechung obliegt die Kostenstellenzuordnung ausschließlich dem Controlling. In begründeten Einzelfällen ist bei Nebenstellen eine Einzelauswertung zulässig unter Einhaltung folgender Maßgaben: Diese Auswertungen sind ausschließlich dafür vorgesehen, bei überproportionalem Anstieg von Fernsprechkosten einer Buchungsstelle die Ursache zu analysieren. Hier ist gemäß § 5 des Informationsverarbeitungsgesetzes zu verfahren.

Bei der Personalvertretung und sonstigen auf Vertraulichkeit angewiesene Stellen (Betriebsarzt /-ärztin, Schwerbehindertenvertretung, Frauenbeauftragte, Suchtberatung, , Datenschutzbeauftragte/-r) sind keine Einzelauswertungen zulässig (§ 5 Abs. 4 Satz 4 des Informationsverarbeitungsgesetzes).

§ 4 Vergabe von Berechtigungen

(1) Alle Mitarbeiter/innen sind berechtigt, von ihren Nebenstellen ins Festnetz zu telefonieren.

(2) Auf Antrag kann die Berechtigung für Ziele in die Mobilfunknetze und Servicerufnummern unter Mitwirkung der Dienstvorgesetzten über diesen Bereich hinaus erweitert werden.

§ 5 Kontrollrechte des Personalrats

Besteht begründeter Anlass zu der Vermutung, dass gegen diese Übereinkunft verstoßen wird, hat der Personalrat das Recht, nach Absprache mit der Dienststelle eine gemeinsame Besichtigung der Räume zu fordern, in denen sich Anlagenteile oder angeschlossene Systeme befinden, um dort Kontrollen über die Einhaltung der Dienstvereinbarung durchzuführen.

§ 6 Systemverwaltung und Wartung

(1) Durch die Dienststelle ist festzulegen, wer mit der Systemadministration betraut ist. An Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:

- Einrichten, Aktivieren und Deaktivieren von Leistungsmerkmalen generell und je Anschluss sowie Einrichten und Sperren von Anschlüssen, soweit dies nicht vom Hersteller vorgenommen wird,
- Überwachen der Instandhaltung und Wartung,
- Vergabe und Verwaltung von Kennungen und Passwörtern.

(2) Die Telefonanlage ist in einem verschlossenen Raum (Betriebsraum) unterzubringen. Zugang zu dem Betriebsraum, in dem sich die Telefonanlage befindet, haben nur ausdrücklich autorisierte Beschäftigte und der/die Systemadministrator/in, sowie namentlich bekanntes und eingewiesenes Personal der Wartungsfirma bzw. der Netzcarrier.

§ 7 Laufzeit

Diese Dienstvereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluss. Nach Kündigung bleibt die Dienstvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung in Kraft.

Berlin, den 6.11.08

Technische Fachhochschule Berlin
Der Präsident

Technische Fachhochschule Berlin
Der Präsident
Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin
Tel.: (030) [illegible] Fax: (030) 4504-2705
E-Mail: praesident@tfh-berlin.de

Technische Fachhochschule Berlin
Personalrat

Technische Fachhochschule Berlin
- Personalrat -
Haus Grashof
Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin
Telefon: (030) 45 04-24 01